



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.249/1-V/5/90

Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Betrifft: GESETZENTWURF
Z. M. G. 9. 1990

Datum: 26. FEB. 1990

Verteilt: 27. Feb. 1990 *Reichenbacher*

Irresberger
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Irresberger 2724

Betrifft: Entwurf eines Preisgesetzes 1990;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem i.G. bezeichneten Gesetzesentwurf.

21. Feber 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Alles



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.249/1-V/5/90

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	36.343/50-III/7/89

**Betrifft: Entwurf eines Preisgesetzes 1990;
Gesetzesbegutachtung**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Entwurf eines Preisgesetzes 1990 (die Stellungnahmen zu den beiden weiteren preisrechtlichen Gesetzesentwürfen ergehen gesondert) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

Aus verfassungspolitischer aber auch aus verfassungssystematischer Sicht müssen sogenannte Bundeskompetenzformeln als problematisch angesehen werden. Diese Problematik wird durch den Umstand verschärft, daß die Verfassungsbestimmung des vorliegenden Entwurfs unbefristet gelten soll.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, daß der vorliegende Art. I im Zusammenhang mit anderen Kompetenzformeln (etwa mit den des Versorgungssicherungsgesetzes) gesehen werden muß. Aus diesem Grund sollte die Möglichkeit einer Gesamtbelebung von Sonderkompetenzregelungen durch eine Regelung im B-VG selbst, nicht aus den Augen verloren werden.

- 2 -

Im 2. Absatz sollte das Inkrafttretensdatum nach Tag, Monat und Jahr (etwa 01.07.1990) angegeben werden.

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

In Abs. 1 sollte es so wie im § 1 heißen: "bundesgesetzlichen Vorschriften".

In Abs. 2, zweiter Satz, sollte es heißen:

"Eine solche Preisbestimmung ist nur während der Geltungsdauer einer Verordnung der Bundesregierung zulässig, durch die festgestellt wird, ...".

Abs. 3 sollte aus Gründen der Verständlichkeit sprachlich gestrafft und etwa wie folgt formuliert werden:

"(3) Eine Preisbestimmung kann für das ganze Bundesgebiet erfolgen, auch wenn die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme gemäß Abs. 1 oder die Störung der Versorgung gemäß Abs. 2 nur Teile des Bundesgebiets betrifft."

Zu § 3:

Diese schon im geltenden Recht enthaltene Bestimmung wird so auszulegen sein, daß sie keine Bindung des zuständigen Bundesministers an Willenserklärungen anderer Stellen bedeutet. Dies ergibt sich wohl allein daraus, daß die Erklärung der in § 3 genannten Körperschaften jeweils als bloße Mitteilung bezeichnet ist.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Die Preisbestimmung gemäß § 3 ist nicht an das Vorliegen bundesgesetzlich angeordneter Lenkungs- oder Bewirtschaft-

- 3 -

tungsmaßnahmen bzw. einer Versorgungsstörung geknüpft. Andererseits werden in § 8 des Entwurfes weitreichende Auskunftspflichten, die, insoweit sie personenbezogene Daten betreffen, jedenfalls einen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Datenschutz bedeuten, angeordnet. Die gesetzliche Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz wäre nur dann zulässig, wenn sie aus einem in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Grund erforderlich wäre. Dies ist jedoch – soweit dies das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu beurteilen vermag – aus § 3 Abs. 1 Z 1 nicht zu erschließen.

Zu § 4:

Zu Abs. 1 stellt sich die Frage, wie die "jeweilige wirtschaftliche Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger" festzustellen ist. Soferne dies eine Ermittlung und eine darauf basierende automationsunterstützte Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die im Preisgesetz 1990 genannten Behörden erforderte, wäre hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung iSd. § 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes zu schaffen.

Abs. 3 sollte im Lichte des Bestimmtheitsgebots des Art. 18 B-VG näher determiniert werden; dies schon im Hinblick auf die in § 12 Abs. 3 vorgesehene Strafsanktion.

Zu § 5:

In Abs. 2 zweiter Satz sollte es statt "sinngemäß die entsprechenden Körperschaften ihres örtlichen Bereichs" besser "die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer im jeweiligen Land" heißen.

- 4 -

Zu § 6:

Die in Abs. 4 getroffene Regelung sollte nach Abs. 1 eingefügt werden.

In Abs. 3, zweiter Satz, sollte es "Die Vertreter der Bundesministerien und ihre Ersatzmitglieder ... " heißen.

Zu § 7:

In Abs. 3 hätte es statt "kann" richtig zu heißen "können".

Gegen die vorliegende Formulierung des Abs. 4 sind im Hinblick auf § 1 des Datenschutzgesetzes Bedenken zu äußern. Es wäre im einzelnen ausdrücklich anzugeben, ob Betriebsprüfungen zum Zweck der Preisbestimmung und/oder der Preisüberwachung vorgesehen und von wem (etwa auch von der Preiskommission) sie in welchem Umfang mit welchen Datenübermittlungen vollzogen werden sollen. In diesem Sinn wären ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes vorzusehen.

Hinsichtlich Abs. 5 ist auf das nachstehend zu § 8 Gesagte zu verweisen.

Zu § 8:

Im Abs. 1 wären die der Auskunftspflicht unterliegenden Daten genauer zu umschreiben.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre ferner zu klären, ob zum Zweck der bloßen Preisüberwachung (Abs. 2) die Einsicht in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der bei Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen zu beachten ist, tatsächlich das für die Zweckerfüllung geeignete Mittel darstellt.

- 5 -

Abs. 4 sollte besser lauten:

"Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht."

Zu § 9:

Ein Zusammenhang zwischen den Kosten der Preisbestimmung und dem Wert des Sachgutes bzw. der Leistung besteht wohl regelmäßig nicht. Es wäre daher besser nicht von "Kostenersatz", sondern von einem "Kostenbeitrag" zu sprechen.

Im letzten Satzteil sollte es "weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluß" heißen.

Zu § 12:

Die Verhängung einer Strafsanktion steht mit dem Begriff der Bedingung im Widerspruch. Die Worte "Bedingung oder" sollten daher entweder entfallen oder es sollte eine Formulierung gewählt werden, die zum Ausdruck bringt, daß eine Handlungsweise unter Strafsanktion gestellt wird, deren Zulässigkeit an den Eintritt einer Bedingung geknüpft ist.

Zu § 13:

Abs. 3 sollte wie folgt gefaßt werden:

"(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch bei Bestellung eines Fidalgeschäftsführers für die Übertretungen, die dieser in seinem Verantwortungsbereich begangen hat."

II. Zum Vorblatt:

Im Vorblatt wäre ein kurzer Hinweis auf das Ergebnis der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellten EG-Konformitätsprüfung zu geben (siehe Rundschreiben des Bundes-

- 6 -

kanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989,
GZ 671.804/9-V/8/89).

III. Zu den Erläuterungen:

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen sollte durch Zwischen-Überschriften gegliedert werden. Die Ausführungen über die Bemühungen Österreichs um eine Mitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften auf S. 2 sollten mit denen über die Kompatibilität des vorliegenden Entwurfes mit dem EG-Recht zusammengefaßt werden.

IV. Zu den in der do. oz. Note auf S. 3 aufgeworfenen Fragen:

Hiezu ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu bemerken, daß eine Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden nicht mit der aus den Erläuterungen ersichtlichen Zielsetzung des Entwurfes im Einklang stünde, die Sicherheitsexekutive von "artfremden" Tätigkeiten zu entlasten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. Feber 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
S. Holzinger